

## **Antrag**

**der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Umsetzung des BAG-Urteils zur Regelung der Urlaubsdauer auf die Landesbeamten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwieweit das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20. März 2012, Aktenzeichen 9 AZR 529/10, auch auf Beamte übertragbar ist, insbesondere inwieweit die in § 21 Abs. 1 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) geregelte Dauer des Jahresurlaubs gegen höherrangiges Recht (einschließlich Richtlinien der EU) verstößt;
2. seit wann sie auch für die Beamtinnen und Beamten eine rechtskonforme Urlaubsregelung anstrebt, die den Anforderungen der Rechtsprechung an altersdiskriminierungsfreie Ansprüche nachkommt;
3. was sie seit ihrer Stellungnahme vom 22. Mai 2012 zum Antrag der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU – Bundesarbeitsgerichtsurteil zur Regelung der Urlaubsdauer in Tarifverträgen – Drucksache 15/1657 und der Beantwortung der mündlichen Anfrage des Abg. Thomas Blenke zur 16. Fragestunde am 16. Mai 2013 in dieser Angelegenheit unternommen hat;
4. worin die Schwierigkeiten in der Umsetzung des Urteils des BAG vom 20. März 2012 für die Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg bestehen;
5. bis wann sie beabsichtigt, den Jahresurlaub der Landesbeamten auf eine altersunabhängige einheitliche Anzahl von Urlaubstagen anzuheben;
6. inwieweit eine rechtsverbindliche Angleichung des Jahresurlaubs der Landesbeamten noch zurückwirkend für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 erfolgen wird;

7. welche finanziellen und personellen Auswirkungen eine Umsetzung des o. g. Urteils hat bzw. haben wird.

27. 02. 2014

Blenke, Epple, Hillebrand, Hollenbach,  
Klein, Pröfrock, Schneider, Throm CDU

#### Begründung

Seit ihrer Stellungnahme vom 22. Mai 2012 zum Antrag der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU – Bundesarbeitsgerichtsurteil zur Regelung der Urlaubsdauer in Tarifverträgen – Drucksache 15/1657 und auch seit der Beantwortung der mündlichen Anfrage des Abg. Thomas Blenke zur 16. Fragestunde am 16. Mai 2013 in dieser Angelegenheit bleibt die Landesregierung eine konkrete Vorlage, wie das Urteil des BAG vom 20. März 2012, Aktenzeichen 9 AZR 529/10, auf Beamte übertragen werden soll, schuldig. Diese Verzögerung ist intransparent und in keinsten Weise nachvollziehbar. Damit wird das Land seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Landesbeamten nicht gerecht. Die Landesregierung hat die Pflicht, die gebotenen Änderungen der AzUVO schnellstmöglich anzustoßen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. März 2014 Nr. 1-0301.8/320 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt:

*1. inwieweit das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20. März 2012, Aktenzeichen 9 AZR 529/10, auch auf Beamte übertragbar ist, insbesondere inwieweit die in § 21 Abs. 1 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) geregelte Dauer des Jahresurlaubs gegen höherrangiges Recht (einschließlich Richtlinien der EU) verstößt;*

Zu 1.:

Das Bundesarbeitsgericht hat mit genanntem Urteil entschieden, dass der vom Lebensalter abhängige tarifvertraglich vereinbarte Urlaubsanspruch in § 26 Absatz 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) eine unmittelbare, nicht gerechtfertigte Altersdiskriminierung beinhaltet. Dieser Verstoß könne für die Vergangenheit nur beseitigt werden, indem der Urlaub der wegen ihres Alters diskriminierten Beschäftigten in der Art und Weise „nach oben“ angepasst wird, dass auch ihr Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.

Das Urteil ist zwar nicht unmittelbar auf das Beamtenrecht übertragbar. Das Bundesarbeitsgericht stützte sich in seinem Urteil aber auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16) umsetzt und für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung entsprechend gilt. In Anlehnung an den Tarifvertrag ist in § 21 Absatz 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) der Urlaubsanspruch ebenfalls nach dem Lebensalter gestaffelt. Die Regelung dürfte damit gleichfalls nicht mit dem Altersdiskriminierungsverbot vereinbar sein.

*2. seit wann sie auch für die Beamtinnen und Beamten eine rechtskonforme Urlaubsregelung anstrebt, die den Anforderungen der Rechtsprechung an altersdiskriminierungsfreie Ansprüche nachkommt;*

Zu 2.:

Die Landesregierung hat bereits mit Beschluss vom 17. Juli 2012 über die Vorgriffsregelung (vgl. zu 3.) zum Ausdruck gebracht, dass sie auch für die Beamtinnen und Beamten eine rechtskonforme Urlaubsregelung anstrebt, die den Anforderungen der Rechtsprechung an altersdiskriminierungsfreie Ansprüche nachkommt.

*3. was sie seit ihrer Stellungnahme vom 22. Mai 2012 zum Antrag der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU – Bundesarbeitsgerichtsurteil zur Regelung der Urlaubsdauer in Tarifverträgen – Drucksache 15/1657 und der Beantwortung der mündlichen Anfrage des Abg. Thomas Blenke zur 16. Fragestunde am 16. Mai 2013 in dieser Angelegenheit unternommen hat;*

*4. worin die Schwierigkeiten in der Umsetzung des Urteils des BAG vom 20. März 2012 für die Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg bestehen;*

Zu 3. und 4.:

Im Interesse einer möglichst gleichen Behandlung der Beamtinnen und Beamten mit den Tarifbeschäftigten hinsichtlich des Urlaubsanspruchs hat die Landesregierung zunächst die seinerzeit noch ausstehende Einigung über die Gestaltung der Urlaubsansprüche im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) abgewartet, welche am 9. März 2013 erfolgt ist. Durch die Vorgriffsregelung vom 17. Juli 2012 wurde sicher gestellt, dass den betroffenen Beamtinnen und Beamten eventuell nachträglich zusätzlich zu gewährende Urlaubstage nicht verfallen.

Weiterhin ist das Land durch verschiedene Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) gehalten, auch andere urlaubsrechtliche Regelungsgegenstände der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung anzupassen. Dazu gehören insbesondere eine Neuregelung des Verfalls von krankheitsbedingt nicht genommenem Urlaub (EuGH, Urteil vom 22. November 2011, Az.: C 214/10), eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen (EuGH, Urteil vom 20. September 2007, Az.: C-116/06) und eine Regelung über die finanzielle Vergütung von krankheitsbedingt nicht genommenem Urlaub bei Ausscheiden aus dem aktiven Beamtenverhältnis (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, Az.: 2 C 10.12). Für letztere Regelung musste jedoch noch zuvor die Ermächtigungsgrundlage in § 71 Landesbeamtengesetz erweitert werden. Dies ist mittlerweile mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2013 (GBl. S. 304, 308) erfolgt. Im Interesse der Verfahrensoökonomie werden diese unterschiedlichen Änderungen zusammengefasst.

*5. bis wann sie beabsichtigt, den Jahresurlaub der Landesbeamten auf eine altersunabhängige einheitliche Anzahl von Urlaubstagen anzuheben;*

Zu 5.:

Die Landesregierung bereitet eine zeitnahe Ordnungsänderung vor. Die rechtlich gebotenen Verfahrensschritte sind dabei zu beachten.

*6. inwieweit eine rechtsverbindliche Angleichung des Jahresurlaubs der Landesbeamten noch zurückwirkend für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 erfolgen wird;*

Zu 6.:

Im Zuge der Ordnungsänderung wird angestrebt, dass die zusätzlichen Urlaubsansprüche ab dem Urlaubsjahr 2011 gelten sollen.

*7. welche finanziellen und personellen Auswirkungen eine Umsetzung des o. g. Urteils hat bzw. haben wird.*

Zu 7.:

Die neue Staffellung betrifft nur die jüngeren Beamtinnen und Beamten unter 40 bzw. unter 30 Jahren. Für Lehrkräfte ergeben sich aufgrund der Abgeltung des Erholungsurlaubs durch die Ferien keine zusätzlichen Urlaubstage.

Bei der Wahrnehmung typischer Verwaltungsaufgaben werden die zusätzlichen Urlaubstage regelmäßig im Wege von Vertretungen intern aufgefangen, ohne dass hierfür besondere, kostenwirksame Maßnahmen getroffen werden müssen.

Insbesondere in Vollzugsdiensten mit einem großen Anteil an Schichtdienst können hingegen Mehraufwendungen für zusätzliche Urlaubsvertretungen entstehen, die jedoch erst nach Anwendung einer Neuregelung auf die spezifischen Dienstpläne und in Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Altersstruktur in der Dienststelle annähernd beziffert werden können.

Gall

Innenminister